

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FILL GESELLSCHAFT M.B.H.**

Stand: 08. Jänner 2024

1. Geltung

- 1.1. Angenommene und auszuführende Aufträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Vertragspartner im Sinne dieser Bedingungen sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 1 KSchG.
- 1.2. Sie stellen einen ergänzenden Bestandteil eines jeden von uns mit unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages einschließlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen dar.
- 1.3. Mit Erteilung des Auftrages gelten diese von unserem Vertragspartner als anerkannt und rechtsverbindlich. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unsererseits, dass Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Teile hiervon akzeptiert werden.
- 1.4. Unsere Bedingungen gelten ebenso für alle künftigen Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner, auch wenn eine Bezugnahme darauf im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte; sie gelten insbesondere auch für Lieferungen von Ersatzteilen und Erfüllung von Reparaturaufträgen. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer Bedingungen, abrufbar auf unserer Website <https://www.fill.co.at>.
- 1.5. Rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragsparteien können auch in elektronischer Weise (per E-Mail im PDF Format oder in digital signierter Form) übermittelt werden und erfüllen ein etwaiges Schriftlichkeitserfordernis.
- 1.6. Langen derartige Erklärungen außerhalb unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten ein, dann gelten sie erst mit Beginn unserer Geschäftszeit am folgenden Tag als zugegangen.
- 1.7. Unsere Geschäftszeiten sind:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2.2. Der Vertrag gilt bereits als geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 2.3. Unser Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet, unsere Auftragsbestätigung umgehend zu überprüfen. Widerspricht er nicht binnen zehn Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab Erhalt, gilt unsere Bestätigung als richtig und vollständig anerkannt (siehe Pkt. 3.2.). Insbesondere gelten mangels eines solchen Widerspruchs auch die Anforderungen an die erforderliche Infrastruktur beim Kunden, inklusive Systemumgebung im Hinblick auf Software, als verbindlich bestätigt.
- 2.4. Einseitige Änderungen an Konstruktionen, Abmessungen und Gewichten sowie einseitige Abweichungen von vorgegebenen Lasten- oder Pflichtenheften sowie von Ausführungsrichtlinien behalten wir uns vor, soweit sie notwendig und/oder nützlich sowie für den Vertragspartner zumutbar sind. Die berechtigten Interessen des Vertragspartners werden von uns dabei angemessen berücksichtigt.
- 2.5. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, behalten wir uns vor, die von uns erarbeiteten Kostenvoranschläge und Pläne in angemessenem Ausmaß zu verrechnen.
- 2.6. Werden Unterlagen und/oder Dokumente von Dritten in unserem Auftrag hergestellt, haften wir nicht für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie deren Verschulden, sondern lediglich für grobes Verschulden bei der Auswahl dieser Dritten.
- 2.7. Auf allen an uns gerichtete Aufträge, Schriftstücke und Dokumente, ist unsere Auftragsnummer anzuführen, andernfalls wir mangels Möglichkeit der Zuordnung berechtigt sind, diese als gegenstandslos zu betrachten.

3. Pläne und/oder Unterlagen (Dokumente)

- 3.1. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Website (Homepage) und Preislisten etc. enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen, Preise und dergleichen sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind nur maßgeblich, wenn diese Angaben in unserer Auftragsbestätigung bestätigt werden. Dies gilt auch für Angaben über Produkte/Gewerke aufgrund von uns zur Verfügung gestellter Muster und Proben.
- 3.2. Von uns erstellte Pläne, Werkzeuge, statische Berechnungen, Stücklisten, Materialauszüge etc. (Dokumente), sind unverzüglich nach ihrem Einlangen von unserem Vertragspartner sorgfältig zu überprüfen (siehe Pkt. 2.3.).

- 3.3. Wir sind ausdrücklich nicht verpflichtet, uns übergebene Angaben/Daten/Anweisungen und/oder Stoffe auf deren Richtigkeit oder Tauglichkeit zu überprüfen und es ist diesbezüglich auch jegliche Warn- und/oder Hinweispflicht unsererseits ausgeschlossen. Vielmehr garantiert der Vertragspartner deren Richtigkeit und Tauglichkeit.
- 3.4. Beschreibungen von Systemen, Anlagen, Maschinen, Komponenten, Technologien sowie Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Leistungsdaten, Ausführungsunterlagen und sonstige technische Unterlagen (Dokumente) sowie bereitgestellte Software, welche auch Teil des Angebotes sein können, unabhängig ob in Hardcopy oder digitaler Form, werden Ihnen ausschließlich zu Ihrem eigenen Gebrauch, zur Prüfung einer möglichen geschäftlichen Beziehung zur Verfügung gestellt, sind und bleiben stets unser geistiges Eigentum, sind vertraulich zu behandeln, und können von uns jederzeit ohne Angaben von Gründen zurückgefordert werden.
- 3.5. Sie sind jedenfalls auf Anforderung vollständig zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt (siehe auch Pkt. 9.).
- 3.6. Insoweit diese Unterlagen (Dokumente) und/oder Daten (siehe Pkt. 2. und Pkt. 3.3.) nicht ausdrücklich vom beschriebenen Leistungsumfang umfasst sind, sind diese nach erfolgter Auftragsdurchführung gleichfalls auf Anforderung an uns unverzüglich zurückzustellen.
- 3.7. Uns überlassene Unterlagen wie Zeichnungen, Muster und/oder Datensätze, einschließlich solcher, die nicht zum Vertragsabschluss geführt haben, stehen unserem Vertragspartner zur Verfügung. Sollten diese aber nicht binnen 6 Wochen nach Angebotsabgabe oder Auftragsstornierung abgeholt oder abgerufen werden, sind wir zu deren Vernichtung berechtigt.

4. Leistungsausführung, Lieferfrist/Liefertermin

- 4.1. Grundsätzlich werden die beauftragten Leistungen (Produkte/Gewerke) durch uns hergestellt. Die Wahl eines anderen Herstellers, der mit der Lieferung der bestellten Produkte/Gewerke betraut werden soll, steht uns jedoch jederzeit frei.
- 4.2. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die allenfalls vereinbarte Lieferfrist jeweils mit nachstehendem Zeitpunkt:
 1. Arbeitstag nach Absendung der unterfertigten Auftragsbestätigung, oder
 1. Arbeitstag nach dem Datum der vollständigen Erfüllung aller etwaigen unserem Vertragspartner nach Vereinbarung obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen, oder
 1. Arbeitstag nach dem Datum, an dem wir die allenfalls vor Lieferung der Ware vereinbarte Anzahlung erhalten haben und/oder eine andere vereinbarte Zahlungssicherstellung erfolgt ist, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte später eintritt.Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch bezüglich allenfalls vereinbarter Liefertermine, die sich ggf. entsprechend verschieben.
- 4.3. Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin ist eingehalten, wenn wir bis zu deren/dessen Ablauf unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben.
Unsere Lieferungen/Leistungen erfolgen nach Maßgabe unserer Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeiten. Insbesondere erfolgt der Vertragsabschluss unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Eine entsprechende Erklärung unseres Lieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung/Leistung ohne Verschulden gehindert sind. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Vertragspartner binnen angemessener Frist informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird ggf. zurückerstattet.
- 4.4. Eine vereinbarte Lieferfrist bzw. ein vereinbarter Liefertermin kann sich daher insbesondere infolge von Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher von unserem Vertragspartner spezifizierter Komponenten durch Dritte bis zum Wegfall dieser Hindernisse entsprechend verlängern/verschieben.
Dies gilt auch, falls diese Umstände bei deren Unterlieferanten eintreten.
Vorbezeichnete Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir sind aber stets bestrebt, zugesagte Fristen/Termine einzuhalten.
- 4.5. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Lieferfristen oder Liefertermine aus welchen Gründen immer zu verschieben.
Wird einer Verschiebung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns zugestimmt, sind wir berechtigt, unsere Produktionstermine und Preise, wie auch erforderlichenfalls eine Festpreisvereinbarung, entsprechend anzupassen (siehe Pkt. 7.2.).
- 4.6. Sollte ein Lieferverzug von uns verursacht worden sein, so hat unser Vertragspartner uns jedenfalls zuerst eine angemessene Frist zur Nachholung unserer gesamten Leistung oder fehlenden Teilleistung einzuräumen.
Bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist jedenfalls zu berücksichtigen, dass bereits hergestellte Teile anderweitig nicht verwendet werden können.
- 4.7. Nur dann, wenn eine eingeräumte Nachfrist durch grobe Fahrlässigkeit unsererseits nicht eingehalten werden sollte, kann unser Vertragspartner mittels einer schriftlichen Mitteilung vom Vertrag zurücktreten, jedoch lediglich hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Teile.
Dasselbe gilt allerdings auch für gelieferte Teile, die ohne die noch ausstehenden Produkte/Leistungen in wirtschaftlich vernünftiger Weise nicht verwendet werden können (siehe Pkt. 17.).
- 4.8. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferungen haben wir Anspruch auf das vereinbarte (zumindest) anteilige Entgelt.
Bereits gelieferte, aber nicht verwendbare Produkte (Teile) sind an uns unverzüglich zurückzustellen (siehe Pkt. 17.4.).
- 4.9. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung aufgrund von leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf Leistung von Schadenersatz, Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen (siehe Pkt. 12.).
Weitere Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung/Leistung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.10. Teillieferungen durch uns sind zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.

5. Abnahme

- 5.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich zur Vorabnahme der beauftragten Produkte (Gewerke) in Form einer Abnahmeprüfung in unserem Werk in Gurten bzw. an einem von uns zu bestimmenden/bestimmten Ort während unserer normalen Geschäftszeiten (Siehe Pkt.1.7.). Die Qualitätsprüfung von bei der Vorabnahmeprüfung allenfalls produzierten Teilen wird grundsätzlich von unserem Vertragspartner durchgeführt, liegt allein in seiner Verantwortung und geht vollständig zu seinen Lasten.
- 5.2. Unser Vertragspartner wird rechtzeitig vom Termin der Vorabnahmeprüfung verständigt, sodass er oder ein von ihm Bevollmächtigter, der uns vorab bekanntzugeben ist, anwesend sein kann.
- 5.3. Über die Vorabnahmeprüfung ist ein Vorabnahmeprotokoll zu verfassen.
- 5.4. Ist unser Vertragspartner oder sein Bevollmächtigter bei der Vorabnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung nicht anwesend, so wird das Vorabnahmeprotokoll durch uns allein erstellt und unterzeichnet. Unser Vertragspartner erhält hievon eine Kopie. Die Richtigkeit dieses Protokolls kann unser Vertragspartner diesfalls nicht mehr beanspruchen. In diesem Fall gilt die Übersendung des von uns allein erstellten und unterfertigten Vorabnahmeprotokolls gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 5.5. Ist anderes nicht vereinbart, tragen wir die Kosten für die durchgeführte Vorabnahmeprüfung (Vorabnahme).
- 5.6. Unser Vertragspartner hat jedenfalls die ihm bzw. seinem Bevollmächtigten gegenüber in Verbindung mit der Vorabnahmeprüfung anfallenden Kosten, wie z.B. Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigung selbst zu tragen.
- 5.7. Die Kriterien für die Vorabnahmeprüfung sind die grundsätzliche technische Ausführung und Funktion des Produktes/Gewerkes gemäß dem Vertrag. Leistungskriterien wie Zykluszeiten, Qualität der produzierten Teile, Geräuschemissionen usw. sind ausdrücklich keine Kriterien für die Vorabnahme. Mängel die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produktes/Gewerkes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Lieferfreigabe.
- 5.8. Sollten sich bei der Vorabnahme wesentliche Mängel (i.e. solche, die die Funktion und/oder technische Ausführung des Produktes/Gewerkes wesentlich beeinträchtigen) ergeben, werden diese von uns unverzüglich behoben. Nach Behebung erfolgt eine Behebungsmitteilung an unseren Vertragspartner. Diese Behebungsmitteilung gilt gleichzeitig als Lieferfreigabe.
- 5.9. Nach der Inbetriebnahme am Aufstellungsort erfolgt eine entsprechende Schulung der Bediener und somit die sicherheitstechnische Übergabe des Produktes/Gewerkes (BBÜ), die den Vertragspartner erst zur Benützung des Produktes/Gewerkes befähigt und berechtigt. Unser Vertragspartner erklärt durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, sich über Handhabung, Bedienung, Verwendungsmöglichkeiten und die produktspezifische Gefährlichkeit des Produktes/Gewerkes vollständig und ausreichend informiert zu haben (siehe Pkt. 15.5.). Das Produkt/Gewerk ist nach der Übergabe produktionsbereit, die vereinbarten Leistungskriterien (Taktzeit, Verfügbarkeit etc.) müssen aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt werden.
- 5.10. Die Endabnahme unseres gelieferten Produktes/Gewerkes erfolgt, sofern dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich nach der sicherheitstechnischen Übergabe und einer entsprechenden Optimierungsphase. Der Zeitpunkt ist gemeinsam festzulegen. Wenn die Anlagenoptimierungen unsererseits abgeschlossen sind, wird die Bereitschaft zur Endabnahme schriftlich angezeigt. Die Endabnahme muss ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Wenn die Endabnahme aus Gründen, die außerhalb unserer Verantwortung liegen, bis dahin nicht erfolgt (z.B. keine geeignete Infrastruktur, kein Rohmaterial verfügbar, keine qualifizierten Bediener usw.) gilt das Produkt/Gewerk als endabgenommen. Das Endabnahmeprotokoll ist zu unterzeichnen, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungsparameter wie Taktzeit und Verfügbarkeit etc. über einen vereinbarten Zeitraum erbracht werden. Mängel, welche die Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Endabnahme, sondern werden im Endabnahmeprotokoll vermerkt und entsprechend abgearbeitet.
- 5.11. Nimmt unser Vertragspartner das vertragsgemäß bereitgestellte Produkt (Gewerk) nicht im Sinne der Endabnahme ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, haben wir das Recht, entweder auf Erfüllung des Vertrages und auf vertragsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen ist unser Vertragspartner zu vollem Schadenersatz inklusive Lagerkosten verpflichtet (siehe Pkt. 12.). Unsere weitergehenden Rechte bleiben vorbehalten.

6. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 6.1. Ist anderes nicht vereinbart, gilt das Produkt (Gewerk) als "ab Werk" geliefert. (Angezeigte Abholbereitschaft/Erfüllungsort). Im Übrigen gelten die vereinbarten Incoterms.
- 6.2. Nutzung, Gefahr und Zufall gehen jedenfalls – soweit eine solche zu erfolgen hat – mit der sicherheitstechnischen Übergabe (siehe Pkt. 5.9.) am Erfüllungsort und im Übrigen mit unserer Leistung am Erfüllungsort auch mit teilweiser Inbetriebnahme des Produktes (Gewerkes) oder Teile desselben durch unseren Vertragspartner auf diesen über.
- 6.3. Falls beim Beladen des von unserem Vertragspartner gewählten Transportmittels Mithilfe und Unterstützung unsererseits gewünscht wird, erklärt unser Vertragspartner schon jetzt uns für alle Beschädigungen und Nachteile, die hieraus entstehen können, gänzlich schad- und klaglos zu halten.

7. Preise (Werklohn)

- 7.1. Die angegebenen Preise (Werklohn - Festpreise) beziehen sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer (exkl. VAT).
- 7.2. Wir sind berechtigt, unsere Preise (Werklohn) zu erhöhen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von uns nicht beeinflusste oder beeinflussbare Änderung von den der Kalkulation zugrunde gelegenen Umständen eingetreten ist (siehe auch Pkt. 4.5.).
- 7.3. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Preisschwankungen für Rohstoffe und dgl., nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstige öffentlichen Abgaben, Frachten und sonstige Nebengebühren, wodurch unsere Lieferung unmittelbar oder mittelbar betroffen ist bzw. verteuert wird.
- 7.4. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise (Werklohn) ab unserem Werk inklusive Verpackung und ohne Verladung.
- 7.5. Wenn nicht anders vereinbart, verrechnen wir die Kosten für Montage und Inbetriebnahme nach entstandenem Aufwand zu unseren jeweils aktuellen Stundensätzen.
- 7.6. Bei Vertragsabschluss mit nicht festgesetzten Preisen werden unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise berechnet.
- 7.7. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, ist nichts anderes vereinbart, zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 7.8. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.
- 7.9. Falls unser Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht ausüben sollte, werden die bis dahin angefallenen und fälligen Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Produkte (Gewerke) zur Abgeltung der bis dahin entstandenen Unkosten berechnet.
- 7.10. Bereits bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für unseren Vertragspartner bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen und entsprechend berechnet (siehe Pkt. 4.7. und 4.8.).

8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlungen sind gemäß dem in unserer Auftragsbestätigung genannten Termin zu leisten.
- 8.2. Sind darin keine besonderen Zahlungstermine enthalten, so gelten nachstehende Termine als vereinbart:
30 % des vereinbarten Preises (Werklohns) bei Bestellung,
60 % bei Lieferbereitschaftsmeldung,
10 % nach Abnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung.
Die Schlussrechnung wird bei der sicherheitstechnischen Übergabe (BBÜ) gestellt, die Fälligkeit wird auf 30 Tage nach dem geplanten Abnahmetermin festgelegt.
- 8.3. Unabhängig davon ist eine in einer Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung in der ausgewiesenen Höhe zu bezahlen, sofern keine unverzügliche Zahlungsverpflichtung vorliegt.
- 8.4. Zahlungen sind, sofern anderes nicht vereinbart ist, nach Rechnungserhalt ohne Abzug (Skonto), sowie unter Ausschluss jeglichen Anspruchs unseres Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen, unverzüglich zu leisten (siehe Pkt. 14.).
- 8.5. Zahlungen gelten an dem Tag als rechtzeitig geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen können (Erfüllungsort).
- 8.6. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, grundsätzlich zuerst auf die älteste und/oder unbesicherte offene Forderung angerechnet.
Zahlungen selbst werden zunächst auf Kosten (Spesen), dann Zinsen und schließlich auf das Kapital der einzelnen Forderungen angerechnet.
- 8.7. Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir entweder nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d.h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten oder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
- die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- das noch offene vereinbarte Entgelt/Werklohn fällig stellen,
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe (§ 352 UGB) verrechnen,
- sämtliche dadurch verursachte Spesen, sowie der Mahn- und Betreuungskosten einschließlich der Rechtsbeistandskosten verrechnen,
- die Nutzung des Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen verbieten und ggf. auch technisch bzw. faktisch unterbinden.
- 8.8. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Spesen gehen immer zu Lasten unseres Vertragspartners. Gutschriften aus Wechsel oder Schecks erfolgen abzüglich aller Auslagen und vorbehaltlich der Wertstellung an dem Tag, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können.

- 8.9. Sind Ratenzahlungen vereinbart, tritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung auch nur einer Rate Terminverlust ein und wird der gesamte noch offene Betrag sofort fällig.
- 8.10. Werden diese Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners herabmindern, so sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen Geschäften, sofort fällig zu stellen.
- 8.11. Wir sind diesfalls berechtigt, ausstehende Lieferungen, auch solche aus anderen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge nur gegen Vorauszahlung auszuführen, oder vom Vertrag (von diesen Verträgen) zurückzutreten und vollen Schadenersatz für unsere erbrachten Leistungen zu verlangen (siehe Pkt. 12. und Pkt. 17.).
- 8.12. Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte/Skonti) gehen hierdurch verloren und wir sind berechtigt, den vollen noch aushaftenden Rechnungsbetrag geltend zu machen.
- 8.13. Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden unseres Vertragspartners vollen Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen.
- 8.14. Das Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte (Gewerke) und/oder Teile bleibt davon unberührt (siehe Pkt. 10.).
- 8.15. Im Falle des Verzuges unseres Vertragspartners sind wir auch zum Selbsthilfeverkauf nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen berechtigt.
- 8.16. Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber unserem Vertragspartner, insbesondere keine wie immer geartete Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen und/oder gegen uns geltend gemacht werden.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht sowie sonstige Rechte an geistigem Eigentum

- 9.1. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte bzw. Rechte an geistigem Eigentum an den von uns erstellten bzw. ausgelieferten Produkten/Gewerken und ihren Herstellungsverfahren, deren Anwendung und/oder der damit ausgeführten Verfahren, sowie an Komponenten, Software bzw. den entsprechenden Quell- und Objektcodes sowie der Anwenderdokumentation, an Plänen, Skizzen, Beschreibungen, Zeichnungen, Handbüchern, Montageanleitungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, und sonstigen technischen Unterlagen ebenso wie Mustern, Prototypen Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Angeboten und dergleichen, insbesondere Patent-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- und Urheberrechte sowie Rechte an Know-how und kommerzieller, technischer und/oder ablautechnischer Information, stehen uns alleine zu und verbleiben bei uns. Mit Ausnahme der Berechtigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes in seiner konkreten Zusammensetzung und Gestaltung wie von uns erworben, werden unserem Vertragspartner keinerlei Rechte daran, insbesondere keine weitergehenden Lizenz- oder Nutzungsrechte, eingeräumt.

Sofern der Liefergegenstand eine Software ist bzw. das von uns erworbene Produkt/Gewerk eine Software beinhaltet, erstreckt sich das Nutzungsrecht ausschließlich auf dasjenige Produkt/Gewerk, für welches die Software erworben bzw. mit welchem die Software ausgeliefert wird, zum Zweck des Betriebes für und ausschließlich für den Zeitraum des aktiven Einsatzes dieses Produktes/Gewerkes, sowie beschränkt auf die Dauer der Nutzung des Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner selbst.

Sofern nicht das Produkt/Gewerk zum Weiterverkauf an Kunden unseres Vertragspartners vorgesehen ist, stehen diese Rechte ausschließlich unserem Vertragspartner selbst zu und sind nicht übertragbar und/oder sublizenzierbar.

- 9.2. Sofern wir unseren Vertragspartnern Handbücher, Endanwenderdokumentationen, oder vergleichbare Anleitungen zur Verfügung stellen, werden diese ausschließlich als Hilfe zum ordnungsgemäßen Betrieb des Produktes/Gewerkes zur Verfügung gestellt. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Unterlagen bzw. Software und/oder deren Quell- bzw. Objektcode auf irgendeine, über die Nutzung zum Betrieb des Produktes/Gewerkes hinausgehende Art und Weise zu nutzen, insbesondere nicht zu verwerfen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten bzw. zu verändern, zur Verfügung zu stellen, zu senden oder aufzuführen, egal in welcher Form und auf welchem Datenträger, und egal ob zum Vertragsabschlusszeitpunkt bekannt oder nicht. Hiervon ausgenommen sind lediglich allfällige, zwingend gesetzlich eingeräumte Rechte im Rahmen der Nutzung der Software, insbesondere solcher gemäß Richtlinie 2009/24/EG vom 23. April 2009, Artikel 5 und 6, unter den darin genannten Bedingungen und Voraussetzungen.
- 9.3. Wird ein Produkt (Gewerk) von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt und/oder werden wir allenfalls deshalb von einer dritten Seite wegen Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum in Anspruch genommen, so ist unser Vertragspartner ausdrücklich verpflichtet, uns hieraus gänzlich schadlos und klaglos zu halten.
- 9.4. Sämtliche Rechte an Leistungen, Erkenntnissen, Entwicklungen, Erfindungen, etc., welche im Rahmen bzw. in Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch uns entstehen, stehen ausschließlich und vollumfassend uns zu, unabhängig davon, ob unser Vertragspartner auf irgendeine Art und Weise in die Leistungserbringung involviert war. Allfällige, auf Seiten unseres Vertragspartners entstehenden Rechte werden mit Entstehung der Leistungen, Erkenntnisse, Entwicklungen, Erfindungen, etc., automatisch auf uns übertragen, und stehen uns auch die ausschließlichen (Werk-)Nutzungsrechte zu. Wir haben insbesondere auch das ausschließliche Recht, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Unser Vertragspartner wird im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen keinerlei Rechte, insbesondere auch kein Vorbenutzungsrecht, geltend machen.
- 9.5. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, unsere Marken, Kennzeichen und/oder sonst angebrachte Hinweise zu entfernen oder zu verändern.

- 9.6. Allfällige, von uns zu Zwecken der Weitergabe an Endkunden zur Verfügung gestellten Werbemittel, wie insbesondere Produktbroschüren, Kataloge oder Werbeprospekte, dürfen ohne vorherige Freigabe in der Form wie von uns übergeben, an solche Abnehmer weitergegeben werden.
- 9.7. Sollten wir auf Anfrage unseres Vertragspartners eine Weitergabe unserer Unterlagen an Abnehmer des Vertragspartners freigeben, ist unser Vertragspartner verpflichtet, seine Abnehmer auf unsere vorbezeichneten Rechte hinzuweisen und sie zur Einhaltung und Weitergabe der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, jeden weiteren Abnehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Unser Vertragspartner haftet bei Verstößen für das Verhalten seiner Abnehmer wie für sein eigenes.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Produkten (auch Teilen derselben) und/oder Gewerke bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen durch unseren Vertragspartner das Eigentumsrecht vor. Im Hinblick auf Rechte an geistigem Eigentum gelten die Bestimmungen des Punktes 9 oben.
- 10.2. Unser Vertragspartner hat ausdrücklich allen erforderlichen länderspezifischen Formvorschriften zur Wahrung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes selbst nachzukommen bzw. die dafür erforderliche Hilfestellung zu leisten.
- 10.3. Werden unsere Produkte oder Teile hiervon und/oder Gewerke mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vereinigt (vermengt oder verbunden), erwerben wir Miteigentum an dieser neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Produkte (Gewerke) zum Wert der verarbeiteten bzw. vereinigten Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vereinigung. Unser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich somit auch auf die neue Sache.
- 10.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei aufrechter Eigentumsvorbehalt von uns gelieferte Produkte (Gewerke) an Dritte zu veräußern, sofern wir nicht hierzu ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 10.5. Die durch Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke, gleich ob unbearbeitet, ver- oder bearbeitet und/oder vereinigt, entstehenden Forderungen an Dritte werden von unserem Vertragspartner schon jetzt mit allen Nebenrechten bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen samt Zinsen und Kosten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsprodukte und/oder -gewerke ohne oder nach Bearbeitung oder Vereinigung an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird.
- 10.6. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Abtretung der Forderung in seinen Büchern zu vermerken und die Abtretung auf unser Verlangen seinem Abnehmer bekanntzugeben.
- 10.7. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte hat unser Vertragspartner uns unverzüglich davon zu verständigen und unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware nachweislich zu sichern. Die Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung trägt unser Vertragspartner zur Gänze allein bzw. leistet uns vollen Kostenersatz.
- 10.8. Solange unser Eigentumsrecht am Vorbehaltsprodukt und/oder -gewerk besteht, ist unser Vertragspartner verpflichtet, dieses sachgemäß aufzustellen, zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.
- 10.9. Wir sind berechtigt Betriebsgelände und Baustellen unseres Vertragspartners jederzeit zu betreten und unsere Vorbehaltsprodukte/-gewerke entsprechend zu kennzeichnen und auch das vorbehaltene Eigentum jederzeit an Dritte, insbesondere an Kreditunternehmen, abzutreten.
- 10.10. Ist unser Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug, so sind wir unter Aufrechterhaltung des Vertrages berechtigt, die Verfügungsmacht des Vertragspartners an von uns gelieferten Produkten, Gewerken oder Anlagen bis zur vollständigen Zahlung einzuschränken oder zu unterbinden. Davon unberührt bleiben die in Punkt 8.7. aufgezählten Handlungsoptionen.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate oder bis zur Erreichung von 5.500 Betriebsstunden (je nachdem was zuerst erreicht wird) beginnend mit der sicherheitstechnischen Übergabe an unseren Vertragspartner bzw. bei Lieferung ohne Inbetriebnahme, ab Gefahrenübergang (siehe Pkt. 6.). Sie beginnt allerdings spätestens nach 8 Wochen ab Lieferfreigabe.
- 11.2. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Leistungen (Produkte/ Gewerke) unverzüglich nach deren Einlangen bei ihm in sorgfältigster Weise zu überprüfen. Treten dabei Mängel hervor, sind diese unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 11.3. Gewährleistung unsererseits erfolgt nur für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte/Gewerke und/oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke unseres Vertragspartners. An Äußerungen eines Herstellers, Importeurs in den EWR oder einer Person, die sich in welcher Form immer als Hersteller („Quasi-Hersteller“) bezeichnet, betreffend unsere Produkte sind wir nicht gebunden.
- 11.4. Unsere Produkte (Gewerke) bieten grundsätzlich nur jene Sicherheiten und Leistungen, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, unseren Vorschriften über die Behandlung des Vertragsgegenstandes - insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen üblicherweise erwartet werden können, außer es ist anderes ausdrücklich vereinbart.

- 11.5. Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
- 11.6. Wird ein Produkt (Gewerk) aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen unseres Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben unseres Vertragspartners erfolgt ist. Für weitergehende Angaben in Bezug auf Leistung, Performance und dgl. solcher Produkte/Gewerke haften wir ausdrücklich nicht.
- 11.7. Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die auf schlechter (d.h. in nicht vorgeschriebener oder üblicher) Aufstellung des gelieferten Produktes/Gewerkes durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, weiters auf mangelnder Wartung oder Instandhaltung, auf Fehlbedienung, weiters auf fehlerhafter oder ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeführter Reparaturen oder Änderungen durch Dritte oder auf normaler Abnutzung beruhen.
- 11.8. Der Austausch oder die Verbesserung erfolgt, sofern technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar, grundsätzlich bei uns im Werk, wobei unser Vertragspartner das Produkt (Gewerk) oder die mangelhaften Teile auf seine Gefahr an uns zu übersenden hat; in anderen Fällen verbessern wir vor Ort. Stellt sich heraus, dass unser Produkt (Gewerk) nicht fehlerhaft ist oder Fehler von uns nicht zu vertreten sind, so ist unser Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher dadurch entstandener Kosten verpflichtet.
- 11.9. Bei Gewährleistungsarbeiten vor Ort hat unser Vertragspartner alle erforderlichen Hilfsmittel, wie Hebevorrichtungen, Strom, allfällige Mitarbeiter etc. unentgeltlich beizustellen. Etwaige Schutzvorrichtungen sind vom Kunden periodisch zu überprüfen und dürfen keinesfalls demontiert werden. Nur wenn gewährleistet ist, dass die Anlage sicher betrieben werden kann, können allfällige Service- oder Gewährleistungsarbeiten von uns durchgeführt werden.
- 11.10. Etwaige ersetzte Teile bleiben unser Eigentum, solange die von uns erbrachte Leistung noch nicht bezahlt ist und/oder sofern Eigentumsvorbehalt am Gesamtwerk besteht (siehe Pkt. 10.).
- 11.11. Im Hinblick auf Software leisten wir Gewähr dafür, dass die Software der jeweiligen von uns übergebenen und bestätigten Softwarebeschreibung entspricht. Überdies leisten wir dafür Gewähr, dass die Software bei Auslieferung frei von Schadssoftware und/oder Computerviren ist. Darüber hinaus gehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese vereinbart.
- Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Software nicht fehlerfrei und/oder nicht ohne Unterbrechung läuft. Die Software ist nur im Hinblick auf die entsprechende Anlage bzw. das entsprechende Produkt/Gewerk in der erforderlichen, in der jeweiligen Softwareokumentation festgelegten, Systemumgebung programmiert. Überdies ist eine allfällige Gewährleistung beschränkt auf von unserem Vertragspartner nachweisbare und reproduzierbare Mängel.
- Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für Software, wenn unser Vertragspartner die Systemumgebung ändert, und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die Software eingreift. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Gewährleistung überdies dann, wenn die Software von einem übergeordneten System/Programm angesprochen wird, und der behauptete Fehler von diesem übergeordneten System/Programm ausgeht, was vermutet wird, wenn unser Vertragspartner nicht das Gegenteil beweisen kann.
- Das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist stets durch unseren Vertragspartner nachzuweisen. Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist von unserem Vertragspartner unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen.
- Wir können einen Software-Mangel nach unserer Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Lieferung eines neuen Programms beheben. Als Gewährleistungsbeihilfe steht unserem Vertragspartner zunächst nur der Verbesserungsanspruch offen, wobei wir uns ausdrücklich eine Verbesserung durch einen adäquaten Workaround vorbehalten. Sofern zumindest drei Verbesserungsversuche scheitern, kann unser Vertragspartner einen Austauschanspruch geltend machen oder nach vorheriger Fristsetzung von der Inanspruchnahme der jeweiligen Software zurücktreten. Dies sind die ausschließlichen Gewährleistungsbeihilfe, die unserem Vertragspartner zur Verfügung stehen. Jegliche Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Softwaremängel ist ausgeschlossen.
- 11.12. Die Gewährleistung für Rechtsmängel ist wie folgt beschränkt. Wir leisten Gewähr dafür, dass das Produkt/Gewerk in seiner jeweils konkreten Zusammensetzung gemäß Auftragsbestätigung bzw. die Software nicht in Vorrichtungsansprüche Dritter eingreifen. Sollte ein gewährleistungspflichtiger Rechtsmangel vorliegen, wobei die Beweislast bei unserem Vertragspartner liegt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten (a) das Produkt/Gewerk bzw. die Software derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das das Produkt/Gewerk bzw. die Software aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder (b) ein alternatives, funktionsgleiches Produkt/Gewerk bzw. Software liefern, oder (c) dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen.
- Unser Vertragspartner wird uns bei sonstigem Verlust der oben genannten Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden, und unsere Weisungen abwarten.
- Im Hinblick auf Produkte/Gewerke nach Punkt 11.6 oben wird keine Gewährleistung für irgendwelche Rechtsmängel übernommen.
- 11.13. Kommt unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht fristgerecht nach, so entfällt die Verpflichtung unsererseits für allenfalls mangelhafte Produkte (Gewerke) Gewähr zu leisten.
- 11.14. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges seitens des Herstellers und/oder Lieferanten (Lieferwerkes).
- Eine Weitergehende Gewährleistung und/oder Garantien werden von uns ausdrücklich nicht übernommen.
- 11.15. Bei Verkauf gebrauchter Produkte sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Änderungen oder Umbauten an Produkten (Gewerke) übernehmen wir keine Gewähr, sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

- 11.16. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt unseren Vertragspartner nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages, zur Änderung von Zahlungsbedingungen, insbesondere nicht zur gänzlichen oder teilweisen Zurückbehaltung des Entgeltes (Werklohn).
- 11.17. Unser Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf Wandlung des Vertrages. Zu einer Selbst- bzw. Ersatzvornahme ist der Vertragspartner ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keinesfalls berechtigt.
- 11.18. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Mängelhaftung in diesem Punkt 11. abschließend geregelt. Jede weitergehende Mängelhaftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

12. Haftung und Schadenersatz

- 12.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung unsererseits und die unserer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Vertrags-/Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder um Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat stets der Geschädigte zu beweisen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden aus Gefahren resultiert, die weder für das Rechtsverhältnis typisch sind noch nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles vorhersehbar waren. Im Hinblick auf Software besteht eine Haftung überdies nur für solche Schäden, welche aus reproduzierbaren Fehlern resultieren. Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren, Änderungen der Systemumgebung und/oder Gesetzesbruch durch Dritte verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die jeweilige Software erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch unseren Vertragspartner zurückgehen. Dies betrifft insbesondere z.B. die Verwendung ungeeigneter Datenträger und/oder Systemkomponenten, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie den Einsatz ungeeigneten Personals. Bei Verlust von Daten, welche durch Fehler der von uns zur Verfügung gestellten Software verursacht wurden, haften wir nur, wenn einerseits unser Vertragspartner in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat, und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
- 12.2. Sollte aus einem bestimmten Grund eine begründete Schadenersatzverpflichtung unsererseits gegenüber unseren Vertragspartnern entstehen, dann ist diese jedenfalls mit 25 % der Auftragssumme (Einzelvertrag) begrenzt. Ab einem Auftragswert von 4 Mio € und größer ist die Schadenersatzsumme außerdem mit 1,0 Million € gedeckelt. Diese Beschränkungen gelten insbesondere auch im Hinblick auf Schäden aus Rechtsmängeln, insbesondere solchen aus gewerblichen Schutzrechten bzw. Geistigem Eigentum, sowie für Vermögensschäden. Jedenfalls sind Ansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes für Folgeschäden, für Imageschäden und/oder indirekte Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 12.3. Schadenersatzansprüche sind weiters ausgeschlossen, wenn wir nicht vorher unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung schriftlich aufgefordert worden sind.
- 12.4. Schadenersatzansprüche aus Arbeiten, die unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen anlässlich der Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen von unserem Vertragspartner angeordnet wurden, jedoch nicht zum vereinbarten Leistungsinhalt gehören, sind zur Gänze ausgeschlossen. Unsere Mitarbeiter gelten diesbezüglich als an unseren Vertragspartner überlassene Arbeitskräfte.
- 12.5. Haben wir im Vertrag eine Pönale-Verpflichtung auf uns genommen, so gilt ungeachtet der Bestimmung des § 373 UGB i.Z.m. §1336 ABGB das richterliche Mäßigungsrecht.
- 12.6. Wurde das richterliche Mäßigungsrecht vertraglich ausgeschlossen, so gilt jedenfalls ein vertragliches Mäßigungsrecht als vereinbart, welches nach den Richtlinien des richterlichen Mäßigungsrechtes von uns geltend gemacht wird.
- 12.7. Durch vorbehaltloses Zustandekommen des Vertrages verzichtet unser Vertragspartner auch auf sämtliche vorvertraglichen Schutzverpflichtungen unsererseits, wie etwa auf Einhaltung der Warnpflicht oder Erfüllung der Aufklärungspflicht, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Auftragsvergabe an uns im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt, in dem unsere zu erbringenden Leistungen vom Vertragspartner oder von einem von ihm bestellten Dritten geplant, umschrieben und/oder vorgeschrieben werden.
- 12.8. Haftungsansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach Erbringung unserer Leistung, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.
- 12.9. Durch geeignete Schulungs-, Instruktions- und Dokumentationsmaßnahmen hat der Vertragspartner den fachgerechten Einsatz unserer Produkte sicherzustellen. Dabei sind die festgelegten Richtlinien zu beachten. Soweit für den Geschäftsbereich des Vertragspartners verfahrens-, umwelt- und/oder sicherheitstechnische Richtlinien, Normen oder Bedingungen bestehen, ist der Vertragspartner verpflichtet, dies allein zu berücksichtigen bzw. deren Einhaltung sowie die Funktion des gelieferten Produktes im Rahmen seines Betriebes sicherzustellen und uns insoweit gegen Ansprüche Dritter schadlos und klaglos zu halten.
- 12.10. Soweit in diesen Bedingungen nicht anders geregelt, ist unsere Haftung in diesem Punkt 12. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten abschließend geregelt. Jede weitergehende Haftung unsererseits, egal aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

13. Höhere Gewalt und Härtefall

Höhere Gewalt:

- 13.1. Definition. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:
- dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und;
 - die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 13.2. Ereignisse höherer Gewalt. Die Voraussetzungen des Punkt 13.1. sind jedenfalls erfüllt und bedürfen keines Beweises der betroffenen Partei, bei:
- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
 - Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
 - Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
 - Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
 - Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
 - Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
 - allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden;
 - Verzug von Vorlieferanten aus Gründen von Punkt 13.2. lit. a) bis g).
- 13.3. Benachrichtigung. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich ab Kenntnis über das Hindernis zu benachrichtigen.
- 13.4. Folgen von höherer Gewalt. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht sowie von jeglichen (verschuldensabhängigen und verschuldensunabhängigen) Pönaleverpflichtungen beziehungsweise von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung aussetzen.
- 13.5. Vorübergehende Verhinderung. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Punkt 13.4. dieser Klausel dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- 13.6. Pflicht zur Milderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- 13.7. Vertragskündigung. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.
- 13.8. Ungerechtfertigte Bereicherung. Ist Punkt 13.7. dieser Klausel anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

Härtefall

- 13.9. Die Parteien sind zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
- 13.10. Wenn eine Partei ungeachtet von Punkt 13.9. nachweist, dass:
- die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte und, dass
 - die Partei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können,
- sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen.
- 13.11. Wenn Punkt 13.10. dieser Klausel Anwendung findet, die Parteien jedoch nicht in der Lage waren, alternative Vertragsbedingungen gemäß jenem Absatz zu vereinbaren, ist die Partei, die sich auf diese Klausel beruft, berechtigt, den Vertrag aufzulösen, kann aber nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei eine Anpassung durch den Richter oder Schiedsrichter fordern.

14. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- 14.1. Gegen unsere Ansprüche kann unser Vertragspartner nur mit gerichtlich festgestellten oder von uns ausdrücklich anerkannten Ansprüchen aufrechnen, ansonsten ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

- 14.2. Unser Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.

15. Produkthaftung

- 15.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher durch ein von uns geliefertes Produkt /Gewerk erleidet.
- 15.2. Für Sachschäden, die durch von uns gelieferte Produkte (Gewerke) bei unserem Vertragspartner (Unternehmen) an sonstigen Sachen auftreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).
- 15.3. Wir verpflichten uns gegebenenfalls, die Interessen unseres Vertragspartners gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unseren Vertragspartner diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.
- 15.4. Unser Vertragspartner, der von uns Produkte (Gewerke) direkt/indirekt erworben hat, ist seinerseits ausdrücklich verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes (Gewerkes), über die produktspezifische Gefährlichkeit und Verwendungsmöglichkeiten ausführlich und sorgfältig zu informieren und seine Mitarbeiter zu informieren.
- 15.5. Unserer Informations- und Warnpflicht sind wir durch die Übergabe des Produktes/Gewerkes und der Dokumentation/Beschreibung unserem Vertragspartner gegenüber vollständig nachgekommen (Pkt. 5.9.).
- 15.6. Unser Vertragspartner ist ausdrücklich verpflichtet, über die von uns gelieferten Gewerke (Produkte) genaue Dokumentationen zu führen, um gegebenenfalls zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt (Geweck) tatsächlich von uns stammt.
- 15.7. Unser Vertragspartner ist weiters ausdrücklich verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produktes (Gewerkes) aufzubewahren.
- 15.8. Zudem hat er alle diese Verpflichtungen gegebenenfalls auch an seine Nacherwerber und/oder Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 15.9. Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist unser Vertragspartner ohne Kostenersatzanspruch uns gegenüber verpflichtet, uns alle Dokumentationen und Aufzeichnungen (Pkt. 15.6.) sowie sonstige Beweismittel unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
Unser Vertragspartner ist weiters verpflichtet, uns jegliche Unterstützung (ohne Kostenersatzanspruch) zur Abwehr solcher Ansprüche zu gewähren.
Sollte unser Vertragspartner selbst aufgrund des PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er uns gegenüber ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere im Sinne des § 12 PHG oder entsprechender ausländischer Bestimmungen, es sei denn, dass uns diesbezüglich grobes Verschulden nachgewiesen wird.

16. Datenverarbeitung und Geheimhaltungsverpflichtung

- 16.1. Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erhält der Vertragspartner gerne auf Anfrage postalisch zugesandt oder er kann sie sich auf unserer Website unter <https://www.fill.co.at/> herunterladen. Wir behalten uns vor, die Information über die Datenverarbeitung jederzeit zu ändern und an die tatsächlichen Gegebenheiten im rechtlich zulässigen Rahmen anzupassen. Die Informationen über die Datenverarbeitung werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses.
- 16.2. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Hinblick auf ein Produkt/Gewerk werden wir unserem Vertragspartner diverse vertrauliche Informationen („Geheime Informationen“) zugänglich machen bzw. zur Verfügung stellen, bzw. können Geheime Informationen unserem Vertragspartner sonst zur Kenntnis gelangen. Spätestens mit Entgegennahme dieser Geheimen Informationen, welche insbesondere die in Punkt 9.1 genannten Informationen und Gegenstände, sowie andere Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Beschreibungen, Berechnungen, Formeln, Testergebnisse, Kenntnisse und Know-how, Konzepte, Daten auf elektronischen Datenträgern, Musterteile, Prototypen, Gegenstände etc. umfassen, egal ob in mündlicher, schriftlicher, graphischer, elektronischer oder anderer Form, anerkennt unser Vertragspartner unsere Rechte daran und die Pflicht zur absoluten Geheimhaltung dieser Geheimen Informationen. Geheime Informationen umfassen insbesondere auch die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden und geschaffenen Informationen. Diese Verpflichtung ist auch allfälligen Nacherwerbern und Rechtsnachfolgern zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für unseren Vertragspartner und/oder generell von uns entwickelt wurden.
- 16.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Geheime Informationen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung – ganz oder teilweise – Dritten zugänglich zu machen, und sämtliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Grundsätzlich darf unser Vertragspartner Geheime Informationen zur bestimmungsgemäßen Nutzung des entsprechenden Produktes/Gewerkes verwenden. Sofern die Verwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes/Gewerkes aber dazu führen könnte, dass Geheime Informationen öffentlich bekannt werden könnten, ist unsere vorherige schriftliche Freigabe einzuholen, und sind unsere Anweisungen zu befolgen. Entstehende Informationen müssen bis auf unsere weitere Weisung von unserem Vertragspartner absolut geheim gehalten werden.
Jedenfalls nicht erlaubt ist irgendeine Verwendung außerhalb des konkreten Auftrages oder nach dessen Beendigung und zwar weder für eigene Zwecke unseres Vertragspartners, noch für fremde Zwecke, weder in der ursprünglichen, noch in einer veränderten oder weiterverarbeiteten Form.
- 16.4. Diese Verpflichtung gilt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des gegenständlichen Vertrages oder der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 16.5. Im Falle nichterteilter Bestellungen sind sämtliche Geheimen Informationen automatisch binnen 3 Werktagen an uns zurückzugeben, im Falle erteilter Bestellung jederzeit auf Verlangen. Allfällige Kopien sind zu vernichten. Insbesondere auch mit Einstellung der Nutzung des

Produktes/Gewerkes bzw. der Software hat der Vertragspartner alle Geheimen Informationen zurückzugeben, allfällige Kopien, so auch elektronische Kopie, dauerhaft zu löschen bzw. unbrauchbar zu machen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners, aus welchem Grund auch immer.

- 16.6. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Vertragspartners erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte des Vertragspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beziehung. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und regelmäßig auf diese hinzuweisen. Die zu diesem Personenkreis gehörenden Personen sind auf unser Verlangen bekannt zu geben, und die Auferlegung der Geheimhaltungsverpflichtung ist vom Vertragspartner nachzuweisen.
- 16.7. Wir werden die uns von unserem Vertragspartner übergebenen, als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Informationen nur zur Erbringung der beauftragten Leistung verwenden und diese Informationen auf Anfrage zurückstellen. Unsere Rechte nach Punkt 9.4 bleiben unberührt, sofern wir nicht als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnete Informationen direkt oder in unveränderter Form verwenden.

17. Rücktritt vom Vertrag

- 17.1. Ist unser Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist sofort (d.h. ohne neuerliche Nachfristsetzung) vom Vertrag zurücktreten (siehe Pkt. 8.).
- 17.2. Vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, sind wir zudem berechtigt,
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt.8.);
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen oben angeführter Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt;
 - wenn uns zustehende gewerbliche Schutzrechte (Pkt. 9.) und/oder die Geheimhaltungsverpflichtung durch unseren Vertragspartner direkt oder indirekt verletzt werden (Pkt. 16.2.).
- Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 17.3. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen des Vertragspartners nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Jedenfalls erfolgt im Rücktrittsfall die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Vertragspartner unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile unsererseits unerlässlich ist.
- 17.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen und/oder Teilleistungen abzurechnen und zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und/oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Produkte und/oder Teile derselben zu verlangen.

18. Mediation

- 18.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch hinsichtlich dessen Wirksamkeit werden die Vertragsparteien über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren die Vertragsparteien als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz eingetragenen MediatorInnen (ZivMediatG) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Jeder Vertragspartei steht es von Beginn an frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzubrechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Diese Bedingungen, der Vertrag selbst sowie alle zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht. Die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 4910 Ried i.l. (Österreich)
- 19.3. Wir können jedoch auch ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anrufen.
- 19.4. Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren. Diesfalls ist die Gerichtsstandsvereinbarung (Pkt. 19.2.) außer Kraft gesetzt.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder des Vertrages selbst und/oder ihrer/dessen Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der Schriftform.
Dies betrifft auch eine Abweichung von dieser Bestimmung selbst.
- 20.2. Sollte eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages wird dadurch nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.
- 20.3. Bei der Ausfuhr unserer Produkte sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Vertragspartner einzuholen und uns vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Vertragspartner insoweit schadenersatzpflichtig zu sein. Die Beurteilung, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt, obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt uns der Vertragspartner von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unserer Rechte entstehen.
- 20.4. Unser Vertragspartner erklärt, dass im Hinblick auf die für ihn günstige Preisgestaltung auch bei einer allfälligen Verschiebung der Rechtslage durch diese AGB keine Benachteiligung ihm gegenüber gegeben ist.
- 20.5. Für den Fall, dass unsere Verträge oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von uns auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor.
- 20.6. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls in englischer Sprache.